

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Information für Kolleg*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte

Kinder und Jugendliche sollen zeigen können, was sie wissen und können. Erschwert eine Beeinträchtigung diesen Nachweis erheblich, werden die Bedingungen der Leistungs-feststellung entsprechend angepasst. Welche Hilfe erforderlich ist, wird für jede Schülerin und jeden Schüler individuell geprüft.

1. Drei Formen der Unterstützung – klar unterschieden

Form	Was bedeutet das?	Wer entscheidet?
Individuelle Unterstützung	Hilfen beim Lernen im Unterricht, soweit die Leistungsfeststellung nicht berührt wird.	Die Lehrkraft.
Nachteilsausgleich	Angepasste Bedingungen bei Leistungsnachweisen und Prüfungen. Die wesentlichen fachlichen Anforderungen bleiben erhalten.	Klassenkonferenz; bei Abschlussprüfungen Sek. I: Prüfungskommission.
Notenschutz	Bestimmte Leistungen oder Teilleistungen werden unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen nicht bewertet.	Klassenkonferenz; bei Abschlussprüfungen Sek. I: Prüfungskommission.

1

2. Wann kommt ein Nachteilsausgleich infrage?

Nach § 58a Abs. 1 NSchG erhalten Schüler*innen die erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, wenn ihre Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt ist. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem konkreten Bedarf. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wunschmaßnahme ergibt sich daraus nicht.

Mögliche Gründe sind beispielsweise stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, ADHS / ADS, Autismus sowie körperliche oder psychische Beeinträchtigungen. Auch ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förder-schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist ausdrücklich erfasst.

Für unsere Schule bedeutet das: Ein Förderbedarf ESE führt nicht automatisch zu einer bestimmten Form des Nachteilsausgleichs. Geprüft wird, welche konkrete Beeinträchtigung den Leistungsnachweis wesentlich erschwert und welche Anpassung diesen Nachteil ausgleicht. Der Nachteil darf nicht überkompensiert werden. [1; 3: § 3 und § 6 Abs. 2]

3. Unterstützung beim Lernen

Im Unterricht können Lehrkräfte beispielsweise Arbeitsaufträge erläutern, Inhalte visualisieren, Aufgaben differenzieren, geeignete Arbeitsmittel einsetzen oder Pausen und Arbeitsumfang anpassen. Diese individuelle Unterstützung ist vom Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen zu unterscheiden. Sie wird dokumentiert, mit den Familien und den Schüler*innen besprochen und regelmäßig überprüft. [3: § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 4]

4. Nachteilsausgleich in der Praxis

4.1. Welche Maßnahmen sind möglich?

Je nach Beeinträchtigung und Leistungsnachweis kommen unter anderem folgende Anpassungen infrage:

- verlängerte Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen;
- Leistungsfeststellung in störungsfreier Umgebung oder in einer Einzelsituation;
- Strukturierungshilfen und eine übersichtlich gestaltete Aufgabenstellung;
- zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen;
- geeignete technische Hilfsmittel oder besondere Arbeitsmittel;
- Ersatz einzelner mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen oder umgekehrt;
- weniger Aufgaben bei gleichbleibendem inhaltlichen Anforderungsprofil.

2

Die wesentlichen fachlichen Anforderungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung bleiben gewahrt. Eine Hilfe ist ausgeschlossen, soweit sie gerade die Leistung betrifft, die bewertet werden soll.

Beispiel: Das Vorlesen eines Textes ist kein geeigneter Nachteilsausgleich, wenn die selbstständige Leseleistung geprüft wird. Die Maßnahmen werden deshalb für die betroffenen Fächer und Leistungsbereiche konkret festgelegt. [3: § 3]

4.2. Wie wird ein Nachteilsausgleich vereinbart?

Ein gesonderter Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen ist nicht erforderlich. Auch die Schule kann die Prüfung anstoßen. Ein ärztliches Gutachten oder eine außerschulische Maßnahme ist keine Voraussetzung. Bereits vorliegende ärztliche Gutachten werden berücksichtigt; ihre Empfehlungen sind für die Schule nicht bindend. [3: § 6 Abs. 2 und 3]

Für eine nachvollziehbare Umsetzung bietet sich folgender schulischer Ablauf an:

- 1) **Bedarf klären:** Die Lehrkräfte beschreiben, welche Beeinträchtigung bei welcher Leistungsfeststellung zu einem wesentlichen Nachteil führt. Eltern und Schüler*innen können Beobachtungen und vorhandene Unterlagen einbringen.
- 2) **Maßnahmen vorbereiten:** Geeignete Anpassungen werden fachbezogen vorgeschlagen. Die geplanten Konferenzbeschlüsse werden den Erziehungsberechtigten und den Schüler*innen rechtzeitig und umfassend mitgeteilt.

- 3) **Entscheiden und dokumentieren:** Die Klassenkonferenz legt Art und Umfang fest. Festgehalten werden insbesondere Begründung, betroffene Fächer bzw. Leistungsbereiche, konkrete Maßnahmen, Geltungszeitraum und Überprüfungstermin.
- 4) **Umsetzen und überprüfen:** Die beteiligten Lehrkräfte setzen die beschlossenen Maßnahmen um. Die Regelung wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Die Dokumentation kann im Förderplan bzw. in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erfolgen. Die genannten Dokumentationsfelder und der Ablauf konkretisieren die rechtlichen Vorgaben als Vorschlag für ein einheitliches schulisches Verfahren. [3: § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2–4]

4.3. Was steht im Zeugnis?

Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. Die neue Regelung sieht dafür auch keine Ausnahme auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vor. [3: § 6 Abs. 9]

5. Notenschutz und besondere Situationen

5.1. Wann ist Notenschutz möglich?

Notenschutz bedeutet, dass bestimmte fachliche Leistungen oder Teilleistungen nicht bewertet werden. Er kommt nur in den gesetzlich geregelten Fällen infrage. Insbesondere muss die betreffende Leistung auch mit Nachteilsausgleich nicht erbracht und nicht durch eine vergleichbare Leistung ersetzt werden können. Der Nachweis der wesentlichen, mit dem Zeugnis bescheinigten Kompetenzen muss unberührt bleiben. [1: § 58a Abs. 2]

Die vorläufig anzuwendende Verordnung nennt insbesondere körperliche und motorische Beeinträchtigungen, Mutismus bzw. vergleichbare Sprachbehinderungen, Autismus mit Auswirkungen auf die pragmatisch-kommunikative Ebene sowie Hör- und Sehbeeinträchtigungen. Bei Rechtschreibstörung kann auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet werden. Notenschutz bei Lesestörung und bei Rechenstörung ist in der Anhörungsfassung auf die Schuljahrgänge 3 und 4 begrenzt; bei Rechenstörung betrifft er bestimmte mathematische Kompetenzen in schriftlichen Lernkontrollen. ESE allein begründet keinen Notenschutz. [3: § 4]

Notenschutz setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers voraus. Ab Schuljahrgang 5 ist grundsätzlich ein fachärztliches Gutachten notwendig. Alternativ reicht ein Bescheid der Eingliederungshilfe oder ein Fördergutachten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, wenn daraus Art und Umfang der Störung hervorgehen. In den Jahrgängen 1 bis 4 werden bereits vorliegende ärztliche Gutachten berücksichtigt. [3: § 6 Abs. 5]

Wurde Notenschutz auch nur während eines Teils des Zeugniszeitraums gewährt, muss eine Zeugnisbemerkung die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennen. Die Diagnose, Erkrankung oder der sonderpädagogische Förderbedarf werden darin nicht genannt. [3: § 6 Abs. 9]

5.2. Abschlussprüfungen, Schulwechsel und Verzicht

Bei Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I entscheidet die Prüfungskommission über Nachteilsausgleich und Notenschutz. Die Regelungen können auch für Abschlussprüfungen gelten; die notwendigen Voraussetzungen sind jeweils zu prüfen. Für bestimmte Anpassungen zentraler Abschlussarbeiten ist das RLSB zuständig. Ein Klassenkonferenzbeschluss ersetzt diese Prüfungsentscheidung nicht. [1; 3: § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3–4]

Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule eigenverantwortlich, welche Unterstützung erforderlich ist. Eine bestehende Regelung wird nicht automatisch übernommen. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen können schriftlich beantragen, einen bewilligten Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr zu gewähren. Der Verzicht auf Notenschutz muss spätestens innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres erklärt werden. [3: § 6 Abs. 6 und 8]

Wenn Sie einen Unterstützungsbedarf sehen oder Fragen zur bestehenden Regelung haben, wenden Sie sich bitte an die Klassenleitung. Gemeinsam werden die schulischen Auswirkungen und mögliche Hilfen besprochen.

6. Rechtsgrundlagen und Stand dieses Informationsblatts

[1] Niedersächsischer Gesetzgeber: § 58a NSchG, eingefügt durch Gesetz vom 23.06.2026; seit 01.08.2026 in Kraft. Amtliche Information: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/inklusive-schule/rechtliche-vorgaben/gesetze-und-verordnungen/niedersaechsisches-schulgesetz/58-a-nachteilsausgleich-und-notenschutz>

[2] Niedersächsisches Kultusministerium, Dr. Dag Danzlock: Vorgriffserlass „Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz ab dem Schuljahr 2026/2027“, 21.09.2026, Az. 53.3 – 83 202-05, S. 1–2 (beigefügte Unterlage).

[3] Niedersächsisches Kultusministerium: Anlage 1 zum Vorgriffserlass, Anhörungsfassung der Artikelverordnung, Artikel 1, §§ 1–6, S. 1–7; Entwurf ohne Ausfertigungsdatum (beigefügte Unterlage).

Die Anhörungsfassung ist nach dem Vorgriffserlass bis zum Inkrafttreten der endgültigen Verordnung vorläufig anzuwenden. Inhaltliche Änderungen sind möglich. Die im Vorgriffs Erlass genannten bisherigen Erlasse sind nicht mehr anwendbar. Dieses Informationsblatt ist bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.